



Sitzungsvorlage 680/186/2019

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 23.01.2019	Aktenzeichen: 66_14_03/680-V5		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	28.01.2019	Vorberatung N	
Hauptausschuss	05.02.2019	Entscheidung Ö	

Betreff:

Einziehung von Straßen nach § 37 Landesstraßengesetz (LStrG)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende, bisher dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche, einzuziehen:

Teilfläche des Flurstücks Nr. 2700/13 Prießnitzweg, nördliche Zufahrt und Parkplätze am Sportzentrum West (ehemaliger Bereich Rundsporthalle) von der Jahnstraße in nördliche Richtung bis zur Queich, ausgenommen der nicht farblich dargestellte Teil der Verkehrsanlage Prießnitzweg von der Jahnstraße bis zur Gabelung nach Westen. Die einzuziehende Fläche ist im beiliegenden Lageplan blau gekennzeichnet.

Begründung:

Die einzuziehende Teilfläche am Prießnitzweg diene als Zufahrt zur Rundsporthalle sowie für öffentliche Parkplätze für die dort ansässigen Sportstätten. Die Fläche wurde mit Beschluss des Hauptausschusses vom 06.11.1984 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach dem Abriss der Rundsporthalle und der städtebaulichen Neuordnung des Areals für wohnbauliche Zwecke besteht das öffentliche Verkehrsbedürfnis in diesem Bereich in der gegebenen Form nicht mehr.

Die vorhandenen Parkplätze werden nach Westen verlagert.

Die bisherige, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche, wird zur Deckung des erhöhten Wohnungsbedarfs als Wohnbaufläche sowie als Stellplatznachweis für die neue Halle benötigt. Der Teil des Prießnitzwegs, der nicht eingezogen wird, dient der Erschließung der Sportanlagen und der zukünftigen Wohnbauflächen.

Bis zur baulichen Umgestaltung des Areals ist die Nutzbarkeit des Prießnitzwegs und der angrenzenden Parkplätze weiterhin gegeben.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) ist eine Straße mit Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde durch den zuständigen Träger der Straßenbaulast einzuziehen, wenn kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr vorliegt.

Da es sich bei der Einziehung einer Straße oder auch Teilen einer Straße nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist nach der Hauptsatzung ein Beschluss des Hauptausschusses als zuständiges Gremium herbeizuführen.

Anlagen:

Lageplan

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM

Schlusszeichnung:

